swb-dokument-oev

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **61 (1974)**

Heft 10: **Rationalisierung - Industrialisierung = Rationalisation - Industrialisation**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

swb-dokument-oev

Bodenrecht

Macht Eigentum frei?

In der Raumplanung und beim Bodenrecht spielt die Parole "Eigentum macht frei" wie kaum anderswo eine Rolle. Diese Parole stammt aus dem Feudalismus. Frei war damals, wer Boden besass. Und Boden besass nur, wer wehrhaftig war. Inzwischen sind längst schon die Freiheitsrechte proklamiert worden. Und sie gelten im modernen Rechtsstaat für Landlose wie für Grundbesitzer; wenigstens dem Buchstaben nach. Trotzdem geistert die Parole vom Eigentum, das frei mache, weiter. Denn sie ist eng mit den zentralen Werten unserer Kultur verbunden und einer mythisch-magischen Weltauffassung verbunden, aber ideologisch/faktisch längst verbraucht.
Die Beharrung darauf, dass Eigentum frei mache, ist aber auch als Misstrauensantrag gegen den modernen Rechtsstaat zu sehen, dem man nicht zutraut, dass er die immateriellen Freiheitsrechte richtig schütze. Und da dieser Misstrauensantrag vor allem in jenen Kreisen gepflegt wird, die sich als Inhaber des Staates aufführen, richtet sich dieses Misstrauen gegen jene selbst. So finden denn in der Oeffentlichkeit nur Bodenreförmchen die gebührende Aufmerksamkeit, während grundsätzliche Infragestellungen und Ansätze mit irrationalen Beschwörungen unter den Tisch gewischt werden.

Dass es in der helvetischen Bodenrechtsdebatte letztlich um die Frage des Eigentums geht, kommt in den beiden denkbar gegensätzlichsten politischen Positionen am deutlichsten zum Ausdruck.
Auf der einen Seite halten die Liberaldemokraten in ihrem Programm schlicht und einfach fest: "Das Privateigentum ist in unseren Augen die Voraussetzung für die Freiheit." Demgegenüber sagt die Partei der Arbeit in ihren Thesen von 1971 das Folgende: "Das Privateigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln verhindert, dass den Menschen im täglichen Leben die unermesslichen Möglichkeiten erschlossen werden, die sich aus dem Wachstum der Produktivkräfte, des Fortschritts von Wissenschaft und Technik ergeben."
Von den Parteien, die heute in den eidgenössischen Räten vertreten sind, bekennen sich, von den Parteiprogrammen her gesehen, drei Parteien (Freisinn, Liberale und Landesring) zum privaten Grundeigentum als ausschliesslichem Ansatzpunkt für das Bodenrecht. Sechs Parteien (CVP, SVP, EVP, Republikaner und NA) nennen das private Grundeigentum mit verschiedenen Einschränkungen. Eine Partei (SPS) erwähnt das private Grundeigentum nicht, und eine Partei (PdA) lehnt es grundsätzlich ab.
Das neue Bodenrecht in der Bundesverfassung beginnt denn auch mit der Eigentumsklausel: "Das Eigentum ist gewährleistet." Diese Eigentumsklausel zählt der Politologe Dr. Werner Geissberger zu den politischen "Leerformeln". Er schreibt dazu:

Mythisch-magische Politik

"Die politische Leerformel ist jene geläufige Scheinaussage, die unsere Sprachverwirrung im Bereich der Politik wohltätig tarnt. Denn die Entzauberung der Welt durch rationalwissenschaftliche Formen des Denkens hat insbesondere in der Politik einen Wall affektiver Widerstände zu überwinden.
Das Kunstwerk der Schweizer ist ihr Staat. Je enger aber ein Bereich mit den zentralen Werten einer Kultur verbunden ist, desto näher steht er einer mythisch-magischen Weltauffassung. Begriffe wie 'Gerechtigkeit', 'sozial aufgeschlossen', 'fortschrittlich', 'volksverbunden', 'freiheitliche Ordnung', die sämtliche Parteiprogramme zieren, besitzen im Grunde genommen keine Aussagekraft, weil sich aus diesen pseudonormativen Formeln keine konkreten Handlungen ableiten lassen. Solche Maximen können daher keine eindeutigen regulativen Funktionen erfüllen.
Trotzdem besitzt die Leerformel eine eminente politische Bedeutung. In unserer 'Konkordanzdemodratie' ist es unerlässlich, dass Leerformeln... mit beliebigen idealistischen Leitbildvorstellungen 'angereichert' werden können, damit sie eine integrative Wirkung erzielen können. Diffuse politische Ideale werden leichthin allgemein akzeptiert, ohne dass ihr wirklicher Gehalt kritisch überprüft worden wäre. (...)
Anderseits steckt gerade in der Leerformel sozusagen ein Zeitzünder mit politischer Sprengwirkung. Die Leerformel verwandelt eine Auseinandersetzung um Einfluss und Macht in einen Kampf um Prinzipien, wobei moralische Bewertungskriterien das Erkennen der konkreten Situation erschweren. Die Benützung bestimmter Leerformeln kann zu einer 'Theologisierung' sozialer Konflikte führen. Wer den Begriff 'Freiheit' gedanklich mit dem Schutz der bestehenden Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden assoziiert, wird jeden sachlich begründeten Vorschlag eines eigentumbeschränkenden Bodenrechts unbesehen als Angriff auf die Sub-

In eigener Sache

Vor anderthalb Jahren erschien das swb-journal/dokument als Nachfolgerin der SWB-Kommentare erstmals. Beide waren sie offizielles Organ des Schweizerischen Werkbundes und Beilagen des "werk"; periodisch die SWB-Kommentare und regelmässig das swb-journal/dokument. Das swb-journal war jeweils zweiseitig und sollte die aktuelle Tätigkeit des Werkbundes widerspiegeln. Das dokument erschien von Zeit zu Zeit und war besondern Themen gewidmet, so wie die vorliegende letzte Nummer das Bodenrecht behandelt. Seit der Halbzeit des swb-journals beteiligte sich hie und da auch die westschweizerische Schwesterorganisation des Werkbundes, L'Œuvre, was sich in einer Veränderung des Namens ausdrückte. Mit dieser Nummer geht das "swb-journal/dokument-oev" ein. Und die Redaktion nimmt die Gelegenheit wahr, sich von ihren Lesern zu verabschieden. Doch endet damit nicht die SWB-Präsenz im "werk". Sowohl Œuvre wie Werkbund werden hier in anderer, vor allem integrierterer Form zu Worte kommen. R.J.

stanz der 'freiheitlichen Demokratie' empfinden. Auseinandersetzungen um faktische Interessen werden zu Konflikten um 'absolute Wahrheiten'. Die Fronten versteifen sich."

Macht Eigentum frei?

Fassen wir das Gesagte zusammen: Die Leerformel ist im Grunde eine Scheinaussage, hat einerseits keine Aussagekraft, lässt sich jedoch mit beliebigen Leitbildvorstellungen anreichern und ist insofern Zeitzünder mit politischer Sprengwirkung oder kann anderseits zu einer Theologisierung sozialer Konflikte führen. Die Beschwörungsformel "Eigentum macht frei" kann ebenso auf die Formel "Eigentum macht unfrei" abgewandelt werden. Heute finden wir in der Schweiz auf einen Eigenheimbesitzer drei Mieter. Sind nun jene frei und diese unfrei? Oder ist es umgekehrt? Es ist ja eine einfache Tatsache, dass Eigentum bindet. Und wer gebunden ist, kann nach unserem Sprachgebrauch nicht als frei bezeichnet werden.
Im Grunde ist die Leerformel vom privaten Eigentum ideologisch längst verbraucht. Wobei wir unter Ideologie Wertvorstellungen bestimmter sozialer Gruppen in Form von politischen Mythen, Losungen und Werturteilen verstehen. Das heisst, die Leerformel Privateigentum müsste an der aktuellen, konkreten Situation überprüft und neu definiert werden. Dabei müssen auch die Entstehung und die Entwicklung des umstrittenen Eigentumsbegriffes berücksichtigt werden.

Zuerst Agrarkommunismus

Indessen ist die historische Entwicklung des Eigentumsbegriffs ausserordentlich kompliziert und in Europa von Land zu Land und innerhalb einzelner Länder ganz verschieden verlaufen. Am Anfang scheint jedenfalls überall eine Art von Agrarkommunismus bestanden zu haben. In Max Webers Standardwerk "Wirtschaftsgeschichte" sind auch einige Hinweise auf die Schweiz zu finden. Weber fügt die schweizerischen Verhältnisse unter den Begriff Alpenwirtschaft. Er schreibt dazu:
"Die Alpenwirtschaft ist ganz und gar auf die Viehwirtschaft und Weidenutzung eingestellt. Die Allmende besitzt eine alles beherrschende Bedeutung; alle Wirtschaftsregeln beziehen sich daher auf die sogenannte Stuhlung (Schatzung, Seyung), die Rationalisierung der Chancen auf dem Wege anteilsweiser Nutzung der Allmende durch die Berechtigten. Die 'Stuhlung' teilt die Alpe in eine Anzahl 'Stösse'; Stoss ist das Quantum Weideland, das erforderlich ist, um ein Stück Vieh durch das Jahr zu bringen.
Im Südwesten stiess die germanische Agrarverfassung auf Reste der römischen Flurverteilung, die den Fronhof inmitten abhängiger Kleinwirtschaften von Kolonen zeigt. Es kam zu teilweiser Vermischung beider Systeme. Besonders in Höhenlagen, Hügelgebieten, bemerkt man eine Abschwächung des germanischen Systems. Es findet sich Gemenglage, umgekehrt aber auch, dass die Flur eines Dorfes in geschlossene Blöcke zerfällt, in welchen verteilt der Besitz des einzelnen liegt, ohne dass auf Gleichheit der Anteile gesehen wäre oder überhaupt irgendein berechenbares Prinzip zutage träte. Der Ursprung dieser Weileraufteilung ist ungewiss; vielleicht kann er in der Ausleihung an Unfreie gesucht werden."
Unter Südwesten meint Weber Niederbayern, Baden und Württemberg. Sicher muss man auch teilweise das schweizerische Mittelland dazurechnen. Und er stellt fest, dass diese ursprüngliche Siedlungsart heute nicht mehr bestehe. Ihre Auflösung habe früh begonnen, und zwar nicht dank selbständiger Regelung durch die Bauern, sondern durch Eingriff von oben. Der Bauer sei frühzeitig in Abhängigkeit geraten, und zwar von einem politischen oder Grundherrn. Der Bauer sei so gezwungen worden, individuell zu wirtschaften.

Vorkapitalistischer Feudalismus

Die Zeit der Grundherrschaft teilt Weber in eine vorkapitalistische und eine kapitalistische ein. Unter dem vorkapitalistischen System versteht Weber das feudalistische Lehenssystem. Für ihre Entstehung macht er das Folgende geltend: Ueber die Häuptlingswürde entwickelte sich aus gelegentlichen Geschenken und Hilfsdiensten bei Feldbestellung und Hausbau eine Abgabepflicht. Eine besondere Form von Dienstleistung tritt mit der militärischen Steigerung des Häuptlings ein, und zwar durch die Unterwerfung einer feindlichen Bevölkerung, die in Hörige verwandelt wird.
Durch die Steigerung und Spezialisierung der Wehrhaften entwickelt sich neben der Eroberung auch eine Ueberlegenheit gegenüber den Waffenlosen des eigenen Gebietes.
Wer über einen grösseren Besitz an Menschen und Arbeitstieren verfügt, ist in der Lage, in grösserem Umfang Land zu urbanisieren. Gerodetes Land aber gehört grundsätzlich demjenigen, der es urbar machte. Grundherrliches Land wurde regelmässig auf dem Wege der Leihe verwertet. Weber hält fest: "Ueberall strebt der Herr nach Immunität gegenüber der Staatsgewalt. Dem fürstlichen Beamten wird verboten, den Bezirk des Herrn zu betreten; wenn es ihm doch erlaubt ist, so muss er sich für die Geltendmachung obrigkeitlicher Rechte (Abgabenerhebung, militärisches Aufgebot) an den Herrn wenden. Mit dieser negativen Seite der Immunität verknüpft sich die positive: mindestens ein Teil dieser der unmittelbaren Geltendmachung durch den Beamten entzogenen Rechte wird an den Immunitätsherrn abgetreten. Entscheidend wird die Frage der Appropriation der Gerichtsgewalt. Der Grundherr und Menschenbesitzer strebt sie überall an. Ursprünglich hat der Herr über alle seine Sklaven schrankenlose Gerichtsbarkeit; über Freie dagegen urteilt nur das Volksgericht, während bei Hörigen für den Kriminalprozess das öffentliche Gericht zuständig, die Rechtshilfe durch den Herrn aber vielfach schon früh nicht mehr zu umgehen war. Der Unterschied zwischen Freien und Unfreien hat sich im Laufe der Zeit verwischt, indem die Herrengewalt sich gegenüber Sklaven abschwächte, gegenüber Freien verstärkte."
Weber stellt im feudalistischen Mittelalter komplizierte Verhältnisse fest. So drei verschiedene Leiheverhältnisse; darunter die sogenannte Erbzinsleihe, die später in die Städte Eingang fand; weiter Fronhöfe; Herrenhöfe in freien Bauerndörfern, deren Bauern zu verschiedenen Frondiensten verpflichtet waren. Der mittelalterliche Bauernstand war innerlich stark differenziert, wurde aber zusammengehalten durch Herrengewalt und Hofrecht.
Für die schweizerischen Verhältnisse dürfte teilweise die folgende Feststellung Webers gelten:
"Neben (den) abhängigen Schichten gab es freie Bauern ausserhalb des Herrenhofverbandes auf freiem Erbzinsland (über sie besass der Herr auch keine Gerichtsgewalt), dann als freie Eigentümer. Ganz sind diese niemals verschwunden; in grösseren Massen finden sie sich allerdings nur an einzelnen Stellen: in Norwegen, wo sich das Lehenswesen niemals entwickelt hat, als 'Odalbauern' (neben denen Landlose, unfreie und von den freien Bauern abhängige Leute stehen), in den Marschenländereien der Nordsee (Friesland, Dithmarschen), auch in Teilen der Alpen (Tirol, Schweiz)..."

Freiheit basierte auf Wehrhaftigkeit und Besitz

Die ideologisch verbrauchte Parole "Eigentum macht frei" kann hier bis auf ihren konkreten Ausgangspunkt zurückverfolgt werden. Freiheit basierte auf Besitz und dieser auf der Wehrhaftigkeit.
Die Juristen unterscheiden heute zwischen Besitz und Eigentum. Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache. Entscheidend ist die tatsächliche Beziehung zwischen dem Besitzer und der Sache. So ist denn auch der Dieb der tatsächliche Besitzer eines gestohlenen Gutes. Anders verhält sich das Eigentum; es bedeutet rechtliche Zuordnung. Eigentum ist das umfassendste dingliche Recht an einer Sache.
Die feudale Beziehung, das feudale Recht, bestand nur zwischen Person und Person und erlosch mit dem Ableben eines Partners. Das politische Denken der Feudalzeit hatte persönliche Beziehungen zur Grundlage. Nach der Reformation erwuchsen dem Boden als wichtigstem Produktionsmittel jedoch starke Konkurrenten. Das Feudalsystem wurde schliesslich von den städtischen Bürgern gestürzt. In den immer stärker werdenden Städten entwickelte sich das Gewerbe und daraus entstand schliesslich die Industrie.

Kapitalistische Gutswirtschaft

Als kapitalistische Form des Grundeigentums unterscheidet der Marx-Antagonist Max Weber zwei Formen:



Nachdem um die siebzig junge Zürcher ihr Wohnungsproblem für ein Jahr durch die Besetzung der sogenannten Hegibachhäuser gelöst hatten, stürmt die Zürcher Polizei frühmorgens am 25.Juli 1974 eines der beiden noch besetzten Häuser. Eigentümerin der Hegibachhäuser ist die Mobag, die grösste schweizerische Generalunternehmung. Da bekanntlich Eigentum frei machen soll, stellt sich nun die Frage, wie frei die Mobag tatsächlich ist beziehungsweise wie unfrei die Besetzer sind. Vor allem stellt sich auch die Frage, was das für eine Freiheit sein kann, die als Voraussetzung den Grundbesitz braucht. Dieser Frage geht das nun letztmals erscheinende swb-dokument-oev nach.

die Plantage und die Gutswirtschaft. Beide haben sich aus dem feudalistischen Fronhof entwickelt. Aber in der Schweiz haben sich diese beiden Formen in der Landwirtschaft nie richtig durchsetzen können, und zwar aus verschiedenen Gründen: einmal weil schon durch die spezifische Alpenwirtschaft und die relativ grosse Zahl "freier" Bauern die Weichen für eine andere Entwicklung schon früh anders gestellt worden waren, so dass die grossen Expropriationen, wie sie andernorts stattfanden, nicht richtig durchgeführt werden konnten; zum andern hatte das aufkommende städtische Bürgertum, und die Schweiz bestand ja praktisch aus verbündeten Stadtstaaten, gegenteilige Interessen gegen jene der Gutswirtschaft. Weber hält dazu fest:
"Stadt und Stadtwirtschaftspolitik auf der einen und Grundherrschaft auf der anderen Seite standen sich nicht so gegenüber, dass hier reine Naturalwirtschaft, dort umgekehrt reine Geldwirtschaft bestanden hätte, sondern die Grundherrschaft produzierte in weitem Umfang für den Markt, ohne dessen Absatzmöglichkeiten der Grundherr vom Bauern keine Geldabgaben hätte erheben können. Dennoch bildete die Grundherrschaft allein durch die Tatsache der bäuerlichen Dienste und Abgaben eine Schranke für die Kaufkraft der Landbevölkerung, weil sie die Bauern hinderte, ihre ganze Arbeitskraft der Produktion für den Markt und damit der Erhöhung ihrer Kaufkraft zu widmen. Daher ist das städtische Bürgertum antagonistisch zur Gutsherrschaft interessiert. Dazu kam das Interesse des entstehenden Kapitalismus an der Schaffung eines freien Arbeitsmarktes, der die Grundherrschaft durch die Schollenfestigkeit des Bauern Schwierigkeiten bereitete, während die ersten rein kapitalistischen Industrien auf die Benutzung ländlicher Arbeitskräfte angewiesen waren, wenn sie die Zünfte umgehen wollten. Auch das Grunderwerbsinteresse des Kapitals machte sich in einem der Grundherrschaft feindlichen Sinne geltend, indem die Tendenz der kapitalistischen Schichten, neugewonnenes Vermögen in Grund und Boden anzulegen, um dadurch in die ständisch privilegierte Schicht der ländlichen Grundbesitzer aufzusteigen, die Befreiung von Grund und Boden aus dem Lehensverband verlangte."

Modernes Privateigentum

Das Recht zur freien Bebauung des eigenen Bodens blieb in der Schweiz bis zum Einmarsch der französischen Truppen unter Napoleon mit den verschiedensten Beschränkungen behaftet. Erst unter dem Einfluss der Französischen Revolution regelte die Helvetik 1798, dass "innert der Schranken des Privateigentums, der Mitbürger und des öffentlichen Wohls" jeder Eigentümer berechtigt sei, auf seinem Grund Boden beliebig zu bebauen.
Obwohl sich die spezifisch kapitalistischen Grundeigentumsformen hierzulande nie richtig haben durchsetzen können, dürfte indessen das Grunderwerbsinteresse des Kapitals vor allem in den letzten Jahren nachhaltige Veränderungen in die Eigentumsverhältnisse gebracht haben. Obwohl und vielleicht gerade weil das private Grundeigentum als mythisch-magische Basis unserer Freiheit gilt, schweigt sich das Eidgenössische Statistische Jahrbuch über die tatsächlichen Zustände aus. Jedenfalls existieren neben einem ständig wachsenden anonymen Grossgrundbesitz von Versicherungsgesellschaften, Banken und Immobilienfirmen noch uralte Eigentumsformen wie das Gemeineigentum.
Auf jeden Fall finden wir heute in der Schweiz als Erbe des uralten Kampfes aller gegen alle um den Grundbesitz den Einleitungssatz im Bodenrechtsartikel unserer Bundesverfassung, der schlicht und einfach lautet: "Das Eigentum ist gewährleistet." Und das, nachdem die selbe Verfassung 120 Jahre auf diese Beschwörungsformel verzichten konnte. Liest man diesen Verfassungsartikel weiter, so wird bald offensichtlich, dass die folgenden Absätze und vor allem der Planungsartikel die Beschwörungsformel relativieren oder ausser Kraft setzen.

Misstrauensantrag gegen sich selbst

Der eigentliche Grund für die Beschwörungsformel scheint indessen sehr handfest zu sein: die finanzielle Absicherung für Entschädigungen, die möglicherweise aus Beschränkungen entstehen können.
Aus dem Blickwinkel der Freiheitsrechte muss dieser Einleitungssatz aber auch noch als Paradoxon bezeichnet werden. Freiheit basierte einst auf Besitz an oder auf Verfügungsgewalt über Boden. Im modernen Rechtsstaat gelten indessen die Freiheitsrechte als unveräusserliches Gut aller Menschen. Dass nun ausgerechnet die Privilegierten und Inhaber dieses Staates ihre "Freiheit" noch zusätzlich absichern müssen, darf, ja muss als "Misstrauensantrag gegen sich selbst" bezeichnet werden. Auf jeden Fall ist eine zeitgemässe Lösung der Bodenfrage kaum möglich, solange sie mit einem derartigen Ballast von Irrationalität belastet ist.
Wir stecken also wieder mitten in der aktuellen Bodenrechtsdebatte. Die Sozialdemokraten bereiten eine Initiative vor, die zwischen öffentlichem Obereigentum und privatem Nutzungsrecht unterscheidet. Aehnliche Vorschläge aus dem gleichen Geist sind in der Initiative einer Gruppe unter dem Patronat der Liberalsozialisten zu finden. Und Bundesrat Furgler erklärte Anfang 1973 vor der Vereinigung für Landesplanung, auch er habe die Stimmen, die neues Bodenrecht forderten, noch ehe das Raumplanungsgesetz verabschiedet sei, nicht überhört.
Die grösste Publizität hat indessen der ständige Ausschuss für Landesplanung der Freisinnigen mit seinem Vorschlag für eine liberale Bodenrechtsreform erreicht. Dies, weil er keine grundsätzlichen Fragen aufwirft. Das Reförmchen sieht zwei Dinge vor: einmal die fiskalische Belastung des Grundeigentums, zum andern die Fixierung der Ertragsentwicklung der Grundstücke an einen amtlichen Schätzungswert.

Reförmchen

Konkret geht es darum, dass der Bund in einem Rahmengesetz Vorschriften über die Begrenzung der Miet- und Pachtverträge auf Grundeigentum erlassen könnte. So würde das gesamte Grundeigentum ausserhalb der Landwirtschaft zu seinem Verkehrswert geschätzt, und es müsste bei grosszügigen Freibeträgen für Eigenheime versteuert werden. Der Verkehrswert würde sich jährlich um die Hälfte der allgemeinen Teuerung erhöhen. Diese Regelung gilt nicht für das Landwirtschaftsgebiet, das übrige Gebiet und das Bauland, das unter langfristigem Bauverbot steht. Bei Umzonungen würden automatisch Neueinschätzungen vorgenommen.
Im weiteren dürften Liegenschaften nur einen Ertrag abwerfen, der den Zinssatz der Kantonalbank um höchstens 1½ bis 3 Prozent überstiege. Die Mieten würden zwar nicht amtlich kontrolliert, doch könnte der Mieter zuviel bezahlte Beträge während fünf Jahren zurückverlangen. Die Verkaufspreise blieben frei. Die Höhe der Grundstückgewinnsteuer würde sich nicht mehr nach der Dauer des Besitzes, sondern nach der Höhe des Gewinnes richten.
Dass solche Reförmchen bereits als echte Reformen genommen werden, zeigt sich darin, dass freisinnige Gegenspieler bereits von einer Mietzinsbewirtschaftung sprechen, die einer Mietzinskontrolle gleichkomme. Heftig hat der Verband Schweizerischer Generalunternehmer reagiert, indem er meint, dieser Vorschlag sei bedeutend gefährlicher als die Mietzinsinitiative der Linken aus der Westschweiz. Der Verband empfiehlt den übrigen Freisinnigen, es sei den "Wirrköpfen der Star zu stechen".
Die "reformerischen" Freisinnigen gehen indessen souverän an der Frage der Verfügungsgewalt über Grund und Boden vorbei. Wie so etwas demokratisch, sozial, rational und funktional gelöst werden könnte, wird vom irrationalen Ballast einer mythisch-magischen Weltauffassung voll überdeckt. Wer verfügt? In wessen Interesse wird verfügt? Wer setzt das Interesse? Wer kontrolliert mit welcher Möglichkeiten die Beachtung des gesetzten Interesses? Das sind Fragen, die neben der schlichten Parole "Eigentum macht frei" fast wie Gotteslästerung wirken.

Ruedi Jost

swb-dokument-oev 42, Oktober/
Octobre 1974

Herausgeber/Editeur: Schweizerischer Werkbund, Rieterstrasse 15, 8002 Zürich.
OEV, Association suisse de l'œuvre, case postale 666, 1701 Fribourg.

Verantwortliche Redaktion/Rédaction: Ruedi Jost, Röslibrunnenweg 6, 8006 Zürich, Telefon (01) 26 94 24.

Responsable pour les textes français: Urs Tschumi, av. Ernest-Hentsch 14, 1200 Genève, tél. (022) 35 45 14.